

19.03.93

A - Fz - G - R

## **Empfehlungen**

### **der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher  
und saatgutrechtlicher Vorschriften

Punkt 13 der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

Der federführende **Agrarausschuß (A)**,

der **Finanzausschuß (Fz)**

der **Gesundheitsausschuß (G)** und

der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß  
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu  
nehmen:

Fz 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stellt fest, daß der Gesetzentwurf nach  
Angaben der Bundesregierung zu erheblichen Mehrkosten  
bei den Ländern führt, die derzeit - so die Bundesregierung -  
nicht quantifizierbar sind (vgl. Teil A. IV. letzter und vorletzter Absatz  
der Begründung des Regierungsentwurfs).

Die Bundesregierung wird gebeten, die Höhe der bei den  
Ländern entstehenden Mehrkosten im weiteren Gesetzgebungs-  
verfahren zu ermitteln und dem Bundesrat so rechtzeitig  
mitzuteilen, daß der Bundesrat das Gesetz im 2. Durchgang  
u. a. auch auf seine Finanzierbarkeit überprüfen kann.

**Ausgeliefert am 19. MRZ. 1993**

91/2/93

A 2. Zum Saatgutverkehrsgesetz

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zuge der Errichtung des Gemeinschaftlichen Marktes auch im Saatgutverkehrsgesetz die nötigen - in den EG-Saatgutrichtlinien bereits enthaltenen - Vorschriften zur Erzeugung und Anerkennung von Z-2-Saatgut zu erarbeiten.

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 enthaltene Ermächtigung deckt derzeit noch nicht die Möglichkeit ab, daß Z-2-Saatgut auch direkt aus anerkanntem Vorstufensaatgut oder Basissaatgut erwachsen sein darf.

Um Wettbewerbsnachteile für die deutschen Pflanzenzüchter und die deutsche Saatgutwirtschaft auszuschließen und die gleichen Rahmenbedingungen wie in anderen EG-Mitgliedstaaten zu gewähren, erscheint hier eine umfassendere, dem EG-Recht konforme Regelung erforderlich.

A 3. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 21 Saatgutverkehrsgesetz)  
G

In Artikel 1 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

'15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 21 wird wie folgt gefaßt:

" ... wie Vorlage ..."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

“(3) Ist Vermehrungsmaterial gentechnologisch verändert worden, ist dieses zusätzlich anzugeben.”

Begründung:

Aus Gründen des Verbraucherschutzes und zur Überwachung nach dem Gentechnikrecht wird diese Ergänzung für erforderlich gehalten.

- R 4. Zu Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Saatgutverkehrsgesetz)

In Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa ist § 60 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 3 a Abs. 1 Satz 3, nach § 6, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3, oder nach § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 3,"

Begründung:

Die Umformulierung des § 60 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, die mit dem Vorschlag der Bundesregierung inhaltsgleich ist, führt zu einer Vereinfachung und damit zu einer besseren Verständlichkeit der Vorschrift.

91/2/93

- 4 -

R 5. Zu Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 60 Abs. 1  
Nr. 4 Saatgut-  
verkehrsgesetz)

Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd ist wie folgt zu fassen:

'dd) In Nummer 4 wird die Angabe "§ 8, § 12 Abs. 2, 3 oder 4 Nr. 1" durch die Angabe "§§ 8, 12 Abs. 2, 3 oder 4 Nr. 1" und die Angabe "§ 27 Satz 1 Nr. 2" durch die Angabe "§ 27 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.'

Begründung:

Angleichung der Zitierweise in § 60 Abs. 1 Nr. 4 an die des § 60 Abs. 1 Nr. 3.